

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung und kommunalen Fraktionen in Sitzungen kommunaler Ausschüsse

Die **Kleine Anfrage 1124** vom 30. Mai 2016 hat folgenden Wortlaut:

In § 43 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ist der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit kommunaler Ausschüsse, soweit sie vorberatend tätig sind, geregelt. Nach § 27 Abs. 6 ThürKO ist die Hinzuziehung von Sachverständigen in den Ausschusssitzungen möglich.

Die Nichtöffentlichkeit der Ausschusssitzungen bezieht sich jedoch in der kommunalen Praxis nicht auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gemeindlichen/kreislichen Organe. Organe sind der Bürgermeister/Landrat und der Gemeinderat/Kreistag. Es ist geübte kommunale Praxis, dass der Bürgermeister/Landrat Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung in die nichtöffentlichen Sitzungen "mitbringt". Das gleiche Recht dürfte auch dem Organ "Gemeinderat/Kreistag" und deren Gliederungen (Fraktionen) zustehen, soweit diese hauptamtliches Personal angestellt haben. In der Geschäftsordnung des Landtags ist geregelt, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen an den nichtöffentlichen Ausschusssitzungen teilnehmen können. Die Gemeinden und Landkreise unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes.

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage ist die Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung und der Fraktionen in nichtöffentlichen Sitzungen kommunaler Ausschüsse geregelt? Welches Ermessen haben dabei die Kommunen? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
2. Inwieweit können die Bestimmungen des § 27 Abs. 6 ThürKO auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Organe (Bürgermeister/Landrat beziehungsweise Gemeinderat/Kreistag) Anwendung finden? Welches Ermessen haben dabei die Kommunen?
3. Inwieweit haben kommunale Fraktionen einen Rechtsanspruch auf die Teilnahme ihrer angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an nichtöffentlichen Ausschusssitzungen? Wie wird die Auffassung begründet?
4. Welche Rechtsgrundlagen sprechen dagegen, dass hauptamtliches Personal kommunaler Fraktionen an nichtöffentlichen Ausschusssitzungen teilnimmt?
5. Wie wird gegebenenfalls begründet, dass hauptamtliches Personal kommunaler Fraktionen an nicht öffentlichen Ausschusssitzungen nicht teilnehmen kann, während dies beispielsweise im Thüringer Landtag üblich und zulässig ist? Welcher gesetzliche Klarstellungsbedarf besteht dabei aus Sicht der Landesregierung und wie wird dieser gegebenenfalls begründet?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. Juli 2016 wie folgt beantwortet:

Zu 1. und 2.:

Die Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthält keine ausdrückliche Bestimmung zur Regelung der Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung und der Fraktionen an nichtöffentlichen Sitzungen kommunaler Ausschüsse. Die Fragestellung ist daher im Wege der Auslegung der einschlägigen Bestimmungen zu beantworten.

Nichtöffentlichkeit im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 3 ThürKO ist grundsätzlich dann gegeben, wenn in der Ausschusssitzung ausschließlich Personen anwesend sind, die zur Teilnahme berechtigt sind. Dies sind in erster Linie die Ausschussmitglieder nach § 27 Abs. 1 Satz 1 ThürKO, gegebenenfalls der vom Bürgermeister mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragte Beigeordnete nach § 27 Abs. 1 Satz 2 ThürKO. Gemeinderatsmitglieder, die dem jeweiligen Ausschuss nicht angehören, können nach § 43 Abs. 2 ThürKO als Zuhörer teilnehmen.

Zudem sind die vom Gemeinderat berufenen sachkundigen Bürger nach § 27 Abs. 5 ThürKO sowie die Orts- bzw. Ortschaftsbürgermeister gemäß § 45 Abs. 4 Satz 6 bzw. § 45a Abs. 4 Satz 6 ThürKO teilnahmeberechtigt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Weitere Personen kann der Ausschuss im Einzelfall hinzuziehen, wenn und soweit er diese zu seinem Willensbildungsprozess braucht. So ist nach § 27 Abs. 6 ThürKO die Zuziehung von Sachverständigen zulässig, aber auch von Gemeindebediensteten zur Protokollführung oder zu Auskunftszwecken oder von Betroffenen zur Anhörung. Die Gewährung von Zutritt dieser Personen zu einer nichtöffentlichen Sitzung setzt jedoch eine sachliche Notwendigkeit voraus. Dies gilt auch für die Hinzuziehung von Fraktionsmitarbeitern. Über die Hinzuziehung entscheidet der Ausschuss. Die Regelung genereller Zutrittsrechte in der Geschäftsordnung für solche weiteren Personengruppen ist im Hinblick auf den Schutz sensibler Daten, die in nichtöffentlichen Sitzungen erörtert werden, nicht zulässig.

Die Bestimmungen in §§ 27 und 43 ThürKO gelten nach § 105 Abs. 2 Satz 2 und § 112 ThürKO für die Ausschüsse des Kreistags entsprechend.

Zu 3. und 4.:

Seitens der kommunalen Fraktionen besteht kein Rechtsanspruch auf die Teilnahme ihrer angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an nichtöffentlichen Ausschusssitzungen. Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

Zu 5.:

Der Landesregierung obliegt nicht die Bewertung der durch den Thüringer Landtag im Rahmen seines Geschäftsbereichs getroffenen Verfahrensregelungen. Klarstellungsbedarf hinsichtlich der in der Thüringer Kommunalordnung normierten Regelungen zur Ausschussbesetzung wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gesehen.

In Vertretung

Götze
Staatssekretär